

## »Parallelgesellschaften«: Allgemeine Schulpflicht als Heilmittel?

### I. Öffentliche Debatte

Die Debatte über so genannte »Parallelgesellschaften« hat Konjunktur. Sie beschwört in der politischen und massenmedialen Öffentlichkeit ein fremdkulturelles »Bedrohungsszenario«<sup>1</sup>. »Parallelgesellschaften« dienen als Generalbeschreibung für die gesellschaftliche Gefahr der Desintegration<sup>2</sup>. Von den brennenden Pariser Vorstädten über islamischen Fundamentalismus und seinen Auswüchsen (häufig in Verbindung mit internationalem Terrorismus) bis hin zur »Jesu Parallelgesellschaft«<sup>3</sup> reichen die mit »Parallelgesellschaften« verknüpften Imaginationen. In den (Sozial-)Wissenschaften befindet sich die Diskussion erst am Anfang; eine systematische Begriffsbildung steht noch aus: »Eine Diskussion darüber, was unter »Parallelgesellschaften« eigentlich zu verstehen ist, findet in der Öffentlichkeit kaum statt. Ähnlich wie der Begriff »Leitkultur« ist der der »Parallelgesellschaft« längst zur Phrase mutiert, derer man sich unreflektiert bedient und über deren Inhalt keine Klarheit herrscht«.<sup>4</sup>

### II. Zum Begriff der »Parallelgesellschaft«

Eine erste Annäherung bietet die Definition von *Thomas Meyer*<sup>5</sup>, der die Ermittlung von parallelgesellschaftlichen Strukturen am Vorhandensein von fünf charakteristischen Indikatoren festmacht. Zu den Anforderungen zählt er die ethnische und/oder religiöse Homogenität, die Abgrenzung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft, die formal freiwillige Segregation, die umgekehrt keine Zwangsgettoisierung meint, die siedlungsräumliche Segregation sowie die Verdopplung der mehrheitsgesellschaftlichen Institutionen.

Besonders der letzte Punkt bereitet in Bezug auf die empirische Evidenz einige Schwierigkeiten. *Raymond Breton* spricht in diesem Zusammenhang von »institutioneller Vollständigkeit«, die aber in der Sache mit dem Begriff der Verdopplung von Institutionen übereinstimmt. »Institutional completeness would be at its extreme whenever the ethnic community could perform all the services required by its members. Members would never have to make use of native institutions for the satisfaction of any of their needs, such as education, work, food and clothing, medical care, or so-

1 *M. Micus/F. Walter* (2006) Mangelt es an Parallelgesellschaften? Der Bürger im Staat, 4, 215-221, 215.

2 *Micus/Walter* 2006 (Anm.1), 215.

3 *Die Zeit* v. 27. Juli 2006, 8.

4 *A. Janssen/A. Polat*, (2006), Soziale Netzwerke türkischer Migrantinnen und Migranten, aus Politik und Zeitgeschichte, 1-2, 11-17, 11.

5 *T. Meyer* (2002), Parallelgesellschaft und Demokratie, in: *ders./R. Weil* (Hg.), Die Bürgergesellschaft. Perspektiven für Bürgerbeteiligung und Bürgerkommunikation, Bonn, 343-372.

cial assistance. Of course, in contemporary North American cities very few, if any, ethnic communities showing full institutional completeness can be found»<sup>6</sup>.

Eine vollständige »Parallelgesellschaft«, die sämtlichen der oben genannten Indikatoren genügt, hat sich in Deutschland bislang wohl noch nicht etablieren können. Zwar grenzen sich zahlreiche Zuwanderungsgruppen in regional differenzierterem Umfang ethnisch/religiös sowie räumlich ab. So gibt es anscheinend mehr oder weniger stark ausgeprägte sozialräumliche Segregationen von Muslimen (etwa in Berlin-Neukölln oder in der Klopstraße in Köln) oder von russlanddeutschen Spätaussiedlern (zum Beispiel in Ostwestfalen). Diese Minderheiten werden auch von der Mehrheit mehr oder weniger ausgegrenzt. Aber der Prozess der Institutionalisierung, auf den es entscheidend ankommt, ist nicht sehr weit fortgeschritten. Es lassen sich zumindest drei Institutionalisierungsarten unterscheiden: Parallelinstitutionen (1.), mehrheitsgesellschaftliche Institutionen (2.), Gegeninstitutionen (3.).

### *1. Parallelinstitutionen*

Muslimische Kulturvereine sind fast überall verbreitet. In einigen Städten wird zudem der Bau von Moscheen vorangetrieben. Die Gründung eigener Schulen wird von den Muslimen eher selten verfolgt; Schulinitiativen könnten aber anwachsen, sollten die Bemühungen um die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach scheitern. Davon zu unterscheiden sind die Moscheeschulen, die aber wegen der dort fehlenden Fächervielfalt nicht unter den Schulbegriff des Grundgesetzes fallen. Schulgründungen sind stärker unter Mitgliedern neupietistischer, evangelikaler Glaubensgemeinschaften verbreitet. Die Schaffung eines eigenen kompletten Netzwerks von Institutionen (Schulen, Krankenhäuser, Altenheime und andere Organisationen mehr) gar, die speziell auf die kulturspezifischen Bedürfnisse der Minderheiten ausgerichtet sind, diese zur Gänze abdecken und eine Nutzung mehrheitsgesellschaftlicher Institutionen überflüssig machen, weil die »Parallelgesellschaft« in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren, ist – soweit ersichtlich – nirgends abgeschlossen. Von einer Verdopplung der Institutionen bzw. einer vollständigen Institutionalisierung dürfte die Situation in Deutschland im Gegensatz etwa zu den Vereinigten Staaten und dort etwa im Hinblick auf die Religionsgemeinschaft der Amish somit noch ein gutes Stück entfernt sein. Sie wird von den Migranten möglicherweise gar nicht erst angestrebt. Für ein realistisches Bild wäre es angezeigt, die empirische Erforschung von parallelsozialen Strukturen zu verstärken, um den Stand der Institutionalisierung auf eine gesicherte Datengrundlage zu stellen.

### *2. Mehrheitsgesellschaftliche Institutionen*

Im Falle der Bemühungen muslimischer Verbände um die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentlichem Lehrfach an staatlichen Schulen, Art. 7 Abs. 2 GG, zielt die Institutionalisierung von vornherein in die Mehrheits- und nicht in die »Parallelgesellschaft« hinein.

6 R. Breton (1964), Institutional Completeness of Ethnic Communities and the Personal Relations of Immigrants, *The American Journal Of Sociology* 70, 193-205, 194.

### 3. Gegeninstitutionen

Der Begriff der vollständigen Institutionalisierung bzw. der Verdopplung der Institutionen verschleiert, dass Minderheiten auch Institutionen anstreben können, die bislang in der gesamtgesellschaftlichen Ordnung gar nicht vorgesehen sind und noch nicht existieren. Dazu zählt besonders der Kampf einiger Fundamentalchristen um das Recht auf Hausunterricht. Der Hausunterricht bezweckt die Abgrenzung von dem pluralistischen Meinungsspektrum der staatlichen Schule und die umfassende religiöse Einflussnahme auf die Kinder. »Homeschooling« stellt einen offensichtlichen Affront gegenüber der allgemeinen Schulpflicht dar, die unter Legitimationsdruck gerät.<sup>7</sup>

## III. Harmlos oder gefährlich?

Um die Gefahren für das Gemeinwesen, die von »Parallelgesellschaften« ausgehen, einschätzen zu können, macht es Sinn auf den Forschungsstand der Stadt- und Migrationsforschung zurückzugreifen, den *Matthias Micus* und *Franz Walter* in einem neueren Aufsatz referieren.<sup>8</sup> Danach sind »Parallelgesellschaften« durch Ambivalenz gekennzeichnet. Sie können gefährlich sein, müssen es aber nicht. Ihr Gefahrenpotential hängt von ihrer jeweiligen Konditionierung ab. Je nach Zielrichtung sind zwei Typen zu unterscheiden. Sie sollen im Folgenden als »Öffnung« und »Abschottung« bezeichnet werden.

### 1. »Öffnung«

Wenn die institutionellen Strukturen der »Parallelgesellschaften« nicht nur zur Seite der Minderheit, sondern auch zur Mehrheitsgesellschaft hin geöffnet sind, können sie eine Vermittlungsfunktion zwischen den Kulturen des Herkunfts- und des Einwanderungslands leisten. Als intermediäre Instanzen bieten sie insoweit für die Mitglieder kulturell Vertrautes in einer fremden Umgebung sowie Lernchancen für ein Leben in der Mehrheitsgesellschaft durch die Weitergabe von Informationen und Kenntnissen, Normen und Werten sowie vorherrschenden Verhaltensweisen. Ohne diese »Pufferfunktion« ist eine unmittelbare Integration in die Mehrheitsgesellschaft häufig zum Scheitern verurteilt. Die Dauer der Mitgliedschaft in der »Parallelgesellschaft« soll möglichst zeitlich begrenzt sein, da sich die Migranten nur so lange schwerpunktmäßig in der »Parallelgesellschaft« aufhalten, bis sie in den Teilbereichen der Mehrheitsgesellschaft (Bildung, Beruf, Lebenspartner, Freunde) integriert sind. Idealerweise findet in einer solchen »öffnenden Parallelgesellschaft« ein ständiger Austausch von ausscheidenden »Integrierten« statt, an deren Stelle Neuzuwanderer treten.

7 Siehe IV.1.

8 *Micus/Walter 2006* (Anm. 1), 215-221.

## 2. »Abschottung«

Wenn jedoch die parallelgesellschaftlichen Strukturen auf die religiös-politische fundamentalistische Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft gerichtet sind, besteht die Gefahr, dass die Grenze der grundrechtlichen Freiheitsgewährung überschritten wird, da eine Integration der zugewanderten Minderheit in die Mehrheitsgesellschaft unter diesen Bedingungen sehr unwahrscheinlich ist. Wo genau diese rechtliche Grenze liegt, ist weder einfach noch generell zu bestimmen.

### *IV. »Parallelgesellschaften« in der Rechtsprechung*

Erstaunlicherweise hat der Begriff »Parallelgesellschaft« gleich mehrfach Eingang in die Entscheidungsgründe der Gerichte gefunden. Er taucht in den folgenden Konstellationen auf: Nach dem Aufenthaltsgesetz sei kein »faktischer Inländer, wer sich in einer kulturellen oder ethnischen Parallelgesellschaft aufgehalten (habe)«.<sup>9</sup> In Verbindung mit der Ablehnung einer Waisenversorgung für den Angehörigen einer libanesischen Großfamilie wird diese mit einer »Parallelgesellschaft« und »Subkultur« gleichgesetzt, die durch eigene, vom Rechtsstaat abweichende »Milieugesetze«<sup>10</sup> gekennzeichnet sei. Außerdem entstehe eine »Parallelgesellschaft« durch die vollständige Ausrichtung des Lebens an den Lehren einer Sekte.<sup>11</sup> In der ganz überwiegenden Mehrzahl von Fällen wird der Begriff der »Parallelgesellschaft« im Zusammenhang mit der christlich-fundamental motivierten Schulverweigerung und dem Hausunterricht verwendet.<sup>12</sup>

Die Bedeutungsmerkmale von »Parallelgesellschaften« in der Rechtsprechung können wie folgt zusammengefasst werden: Es handelt sich um eng abgegrenzte, ethnische, kulturelle und weltanschaulich-religiöse gesellschaftliche Bereiche, die den Kontakt mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen unterbrochen haben. Diese Bereiche sind gekennzeichnet durch Regeln, die vom Rechtsstaat abweichen und deren Grundsätze denen einer auf Toleranz und Achtung der Meinungsfreiheit anderer basierenden freiheitlichen demokratischen Gesellschaft widersprechen können. Der einzelne kann sich vom »bürgerlichen Leben« entfremden. Die Führung eines selbstbestimmten Lebens ist teilweise eingeschränkt.

Wie leicht zu erkennen ist, entspricht die Vorstellung der Gerichte von »Parallelgesellschaften« ungefähr dem negativen Typus »Abschottung«.

9 VG Frankfurt, Urt. v. 31.05.2006, 1 E 911/06, Rn. 15.

10 SG Bremen, Urt. v. 26.09.2005, S 3 VG 49/03, Rn. 46, 49.

11 Scientology: Hamburgisches OVG, Urt. v. 17.06.2004, 1 Bf 198/00, Rn. 59 = NordÖR 2005, 23 ff.

12 BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006, 2 BvR 1693/04, Rn. 18; abgedruckt in FamRZ 2006, 1094 ff; siehe auch bereits den Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 29.04.2003, 1 BvR 436/03, = BVerfGK 1, 141-145; DVBl 2003, 999 f.; OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2005, 116 f.; Hamburgisches OVG, NVwZ-RR 2005, 183 ff.; OLG Hamm, Besch. V. 01.09.2005, 6 WF 298/05, Rn. 36; Thüringer OLG, Besch. V. 08.04.2005, 1 Ss 311/04, Rn. 20; VG Hamburg, JAmT 2005, 338 f.; NordÖR 2004, 415 ff.; VG Arnsberg, Beschl. v. 20.12.2005, 10 L 968/05, 6.

## 1. *Der Hausunterricht und die Schulpflicht - der Beschluss des BVerfG vom 31.05.2006*

Mit Bezugnahme auf die fundamental-christliche Schulverweigerung erlangt der Begriff »Parallelgesellschaft« auch in der Rechtsprechung des BVerfG einen prominenten Stellenwert, und zwar im direkten Zusammenhang mit der Begründung der Schulpflicht. Die betreffende Passage im Urteilstext lautet: »Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten »Parallelgesellschaften« entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich nicht selbst abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesellschaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule. Das Vorhandensein eines breiten Spektrums von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog als einer Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildungsprozesse nachhaltig fördern.<sup>13</sup>

Das BVerfG nimmt den Konflikt über die rechtliche Anerkennung des Hausunterrichts zum Anlass, der Begründung der Schulpflicht deutlichere Konturen zu verleihen. Prüfungssystematisch geschieht dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Da die allgemeine Schulpflicht vor allem einen schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit bedeutet, bedarf die allgemeine Schulpflicht einer besonderen Rechtfertigung.

Die allgemeine Schulpflicht sei ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Durchsetzung des legitimen Ziels des staatlichen Erziehungsauftrags. Bei der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Instruments der Schulpflicht unterscheidet das BVerfG dessen Verhältnis zur Wissensvermittlung einerseits und zur Wertevermittlung andererseits. Das BVerfG hatte bereits in seinem Beschluss vom 11. August 1993 ausgeführt, dass »die Beschränkung des staatlichen Erziehungsauftrags auf die regelmäßige Kon-

---

13 BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006, 2 BvR 1693/04, Rn. 18; abgedruckt in FamRZ 2006, 1094 ff; siehe auch bereits den Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 29.04.2003, 1 BvR 436/03, = BVerfGK 1, 141-145; DVBl 2003, 999 f. Vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 21.3.2006, 15 V 418/06: »Die schweren Nachteile ihrer erziehungsbedingten Ausgrenzung werden die Kinder indes erst dann zu erleiden haben, wenn sie älter geworden sind und dann nur nach festen Regeln in einer kleinen, eng eingegrenzten Parallelgesellschaft leben können, weil ihnen die Kompetenz fehlt, sich unter normalen gesellschaftlichen Bedingungen zu behaupten. Ihr Recht, selbst über die Gestaltung ihres späteren Lebens, insbesondere eine etwaige Berufstätigkeit, die Auswahl eines Lebenspartners, die Gründung einer Familie, staatsbürgerliche und soziale Aktivitäten und die Gewichtung weiterer Interessen entscheiden zu können, wäre faktisch erheblich eingeschränkt, wenn sie als Erwachsene ausschließlich auf die Formung durch ihre Eltern zurückgreifen könnten. Diese in der Erziehung begründete Unmündigkeit entspricht nicht dem Menschenbild des Grundgesetzes, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln und ist deshalb nur in Bezug auf die religiöse bzw. weltanschauliche Erziehung im engeren Sinne von der Religionsfreiheit und dem Elternrecht gedeckt.«

trolle von Durchführung und Erfolg eines Heimunterrichts<sup>14</sup> zur Erreichung der Wissensvermittlung ein milderes und insoweit auch gleich geeignetes Mittel darstellen kann. Es kann nicht als eine Fehleinschätzung angesehen werden, die bloße staatliche Kontrolle von Heimunterricht im Hinblick auf das Erziehungsziel der Vermittlung sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz nicht als gleich wirksam zu bewerten.«<sup>15</sup>

Bemerkenswert ist, dass das BVerfG die potentielle Effektivität des Hausunterrichts zur Wissensvermittlung im Vergleich zur schulischen Wissensvermittlung grundsätzlich nicht ausschließt. Zudem folgt aus Art. 7 Abs. 1 GG auch bezogen auf die Werte-vermittlung keinesfalls zwingend, dass der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet wäre, die Schulpflicht gesetzlich vorzuschreiben. Vielmehr ist das BVerfG so zu verstehen, dass der weite Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers durch die Einführung der Schulpflicht verfassungsrechtlich nicht überschritten ist. Der (Landes-)Gesetzgeber kann somit durchaus auch zu einer anderen Einschätzung gelangen und die Schulpflicht zu einer Unterrichtspflicht erweitern, die auch das »Homeschooling« umfasst. Jedoch sehen die rechtspolitischen Aussichten dafür gegenwärtig schlecht aus. Es besteht in sämtlichen Landesparlamenten fraktionsübergreifend ein allgemeiner Konsens darüber, an der Schulpflicht festzuhalten.<sup>16</sup>

Die Erforderlichkeit der Schulpflicht begründet das BVerfG mit dem staatlichen Erziehungsauftrag zur Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben (Werte-vermittlung). Die Erziehung zu Toleranz sei für die Funktionsfähigkeit des pluralistischen demokratischen Gemeinwesens und seiner Institutionen unabdingbar. An dieser Stelle stellen sich Bedenken ein. Das demokratisch verfasste und pluralistische Gemeinwesen, das dem Toleranzgebot als Verfassungs-prinzip zugeordnet ist, verstrickt sich in schwer lösbare Widersprüche, in die Parado-

14 Der Begriff »Heimunterricht« kann falsch verstanden werden. Es geht nicht um Unterricht in Heimen, sondern um Unterricht zuhause in Familien. Für diesen Hinweis danke ich Johann Peter Vogel, Berlin.

15 BVerfG, Beschl. v. 11.08.1993, 1BvR 436/03, Rn. 7.

16 Eine andere Frage ist, ob, wie und inwieweit die häufig auch strafrechtlich sanktionierte Schulpflicht mit staatlichen Zwangsmitteln tatsächlich durchgesetzt wird. Es wurde beim 61. Berliner Forum Schulrecht »Schulpflicht – Unterrichtspflicht – Bildungspflicht«, veranstaltet am 18. und 19. Januar 2007 vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin, deutlich, dass die Vollstreckung der Schulpflicht von Land zu Land sehr unterschiedlich ausfallen kann, eher »liberal« in Hamburg (Besuch der Familien durch Beamte des Jugendamts), eher restriktiv in Nordrhein-Westfalen; eine mittlere Position nimmt wohl Niedersachsen ein. Die eingesetzten Zwangsmittel richten sich in erster Linie gegen die Eltern: Bußgelder, Erzwingungshaft, Sorgerechtsentziehung. Gerade Bußgeldbescheide hätten sich in Niedersachsen als »probates Mittel« mit Abschreckungswirkung erwiesen, so Ministerialrat Peter Bräth vom Niedersächsischen Kultusministerium. Von einer polizeilichen Verbringung der Schulabstinenten in die Schule wurde bislang in allen Ländern nahezu ausnahmslos abgesehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Schulverweigerung ganz unterschiedliche Beweggründe haben kann. Von quantitativer Bedeutung (verlässliche Zahlen liegen nicht vor) ist weniger die religiös motivierte Schulverweigerung, sondern hauptsächlich die Fälle der Schulabstinenten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, die in verwahrlosten Elternhäusern aufwachsen.

xie der Toleranz. Die im religiös und weltanschaulich neutralen Staat geforderte Toleranz unter den Staatsbürgern funktioniert dann nicht, wenn die Toleranz des Pluralismus auf Werte, ethische Maxime und vor allem auf unrelativierbare Glaubensvorschriften stößt, die sich gerade gegen den Pluralismus und Relativismus der Mehrheitsgesellschaft wenden und ihnen gegenüber ablehnend oder bisweilen feindlich eingestellt sind. Die pluralistische Toleranz verkehrt sich zur Intoleranz, wenn der Staat streng Gläubige im Wege der Schulpflicht zur Toleranz zwingt.

Durch den vom BVerfG verfolgten Lösungsansatz der praktischen Konkordanz, der einen angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag und den Grundrechtspositionen herstellen soll, wird die Widersprüchlichkeit der Toleranz verdeckt, aber nicht eigentlich gelöst. Die Vertretung absoluter Glaubensmaximen durch die Minderheit in einer pluralistischen Mehrheitsgesellschaft, die sich in ihrer Pluralität mehr oder weniger besonders in der staatlichen allgemeinbildenden Pflichtschule abbildet, führt zu einer Nivellierung der Minderheitsposition. Diese wird sich über kurz oder lang den Mehrheitsverhältnissen unfreiwillig angleichen, und zwar gerade durch die eingeforderte Toleranz. Grundrechte dienen jedoch auch dem Minderheitenschutz, im besonderen Maße – aus nicht zuletzt historisch guten Gründen – die Glaubensfreiheit. Dass freie Bürger nicht zu einem guten Leben unter dem herrschenden Dogma des Pluralismus gezwungen werden dürfen, zeigt das Verfassungsverständnis in den Vereinigten Staaten zum Homeschooling für Mitglieder der Amish. Der damalige Chief Justice des Supreme Court *Warren Burger* notierte in der Grundsatzentscheidung *Wisconsin v. Yoder* et al. aus dem Jahre 1972: »We must not forget that in the Middle Ages important values of the civilization of the western world were preserved by members of religious orders who isolated themselves from all worldly influences against great obstacles. There can be no assumption that today's majority is ‚right‘ and the Amish and others like them are ‚wrong‘. A way of life that is odd or even erratic but interferes with no rights or interests of others is not to be condemned because it is different ...«. Demzufolge darf sich der Staat nicht anmaßen, vorzugeben, was ein »gutes Leben« ist. Er kann es gar nicht wissen. Solange die religiöse Minderheit nicht mit den Interessen und Rechten anderer in Konflikt gerät, muss er auch ein nach den Glaubensregeln geführtes Leben fernab von der Mehrheitsgesellschaft dulden, auch wenn er es als einen Irrweg ansieht.

## 2. Die »Homeschooling«-Entscheidung des EGMR v. 11.09.2006

Der Europäische Menschenrechtshof folgt in seiner jüngsten Entscheidung vom 11.09.2006 zum Homeschooling<sup>17</sup> ausdrücklich der Linie des BVerfG-Beschlusses vom 31.05.2006.<sup>18</sup> Mit der Begründung, die Integrationsfunktion der staatlichen Pflicht(grund-) schule stehe in Übereinstimmung mit seiner eigenen Rechtsprechung in Bezug auf die immense Bedeutung des Pluralismus für das demokratische Gemein-

17 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03.

18 BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006, 2 BvR 1693/04, Rn. 18; abgedruckt in FamRZ 2006, 1094 ff; BVerfG vom 29.04.2003, 1 BvR 436/03, = BVerfGK 1, 141-145; DVBl 2003, 999 f.

wesen<sup>19, 20</sup> wurde die Klage einer fundamental-christlichen Familie aus Baden-Württemberg auf Hausunterricht aus religiösen Gründen als unzulässig verworfen.

Die Begründung der konventionsrechtlichen Zulässigkeit der – Hausunterricht feindlichen – Schulpflicht in Deutschland entnimmt der EGMR im Wesentlichen aus Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskommission (ZP-EMRK)<sup>21</sup>, Recht auf Bildung. Dort wird vorgeschrrieben: »Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.« Eine etwas nähere Untersuchung der Entscheidung stellt in Frage, dass die Schulpflicht für zugewanderte Minderheiten mit einem fundamental-christlichen Glauben befriedigend zur Lösung des Konflikts zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag beiträgt. Zudem soll eine von den Homeschooling-Fällen abstrahierende allgemeine Betrachtung verdeutlichen, dass die der staatlichen Schule in erster Linie de jure zugedachte Integrationsfunktion de facto angesichts jüngerer Entwicklungen immer mehr versagt.

#### a) Inhalt und Reichweite des individuellen Rechts auf Bildung

Art. 2 S.1, 1. ZP stellt ein subjektives Teilhaberecht dar, und zwar nur bezogen auf bestehende staatliche Bildungseinrichtungen. Das heißt, es begründet gegenüber dem Staat kein Recht zur Etablierung neuer Schulformen wie dem Homeschooling.<sup>22</sup> Die Norm garantiert auch nicht die Einrichtung oder den Zugang zu einer bestimmten Schule.<sup>23</sup> Das in Art. 2 S. 1, 1. ZP gewährleistete Recht auf Bildung verpflichtet die Konventionsstaaten zudem zur Einrichtung eines staatlichen Schulwesens im Sinne einer institutionellen Garantie.<sup>24</sup> Die umfassende Schulgestaltungsmacht beinhaltet die staatliche Befugnis und Verantwortlichkeit zur Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Schulwesens insgesamt<sup>25</sup>, einschließlich der Unterrichtspläne<sup>26</sup>. Erforderlich sei eine staatliche Regelung, die – so der EGMR – zeitlich und räumlich entsprechend den Bedürfnissen des Gemeinwesens und der Individuen variieren könne.<sup>27</sup> Daraus folge für den Staat auch die Möglichkeit zur Einführung der Schulpflicht, sei es in staatlichen oder auch privaten Schulen, die einen befriedigenden Bildungsstandard sicherstellen müssten.<sup>28</sup> Da unter den Konventionsstaaten kein Konsens in Bezug

19 Vgl. die Präambel der EMRK: Absicherung der Menschenrechte »am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung«.

20 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, Konrad, Nr. 355504/03, S. 7 f. Grundsätzlich zum verfassungsrechtlichen Integrationsauftrag der Schule: Langenfeld 2001.

21 Bek. V. 13. 4. 1957, BGBI. II S. 226.

22 EGMR, Urt. v. 23.7.1963, *Belgischer Sprachenfall*, Serie A 6 = EUGRZ 1975, 298.

23 EGMR, Urt. v. 23.7.1963, *Belgischer Sprachenfall*, Serie A 6 = EUGRZ 1975, 298.

24 Grabenwarter, C. (2005), Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 214 (Rn. 71).

25 L. Wildhaber (2002), Internationaler Kommentar zur EMRK, Art. 2 1. ZP, Rn. 24 m.w.H.

26 J. Meyer-Ladewig (2006), EMRK, Handkommentar, 2. Aufl., Art. 2 1. ZP, Rn. 5 a.

27 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, Konrad, Nr. 355504/03, S. 7.

auf den Grundschulpflichtbesuch bestehe<sup>29</sup>, falle insofern die Aufstellung und Interpretation von Regeln für die Bildungssysteme in den Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten.<sup>30 31</sup> In einigen Staaten ist Hausunterricht zulässig<sup>32</sup>, andere fordern die zwingende Anwesenheit an Grundschulen.

- b) Zum Verhältnis subjektives Bildungsrecht, staatlicher Erziehungsauftrag und elterliches Erziehungsrecht

Art. 2, 1. ZP-EMRK regelt das Spannungsverhältnis zwischen dem Bildungsrecht des Kindes, dem elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag. Aus Art. 2 S.2, 1. ZP-EMRG ergibt sich eine staatliche Verpflichtung zur Beachtung der elterlichen Überzeugungen.

Indessen werde S. 2 systematisch vom Bildungsrecht des Kindes (S. 1) beherrscht und eingeschränkt.<sup>33</sup> Daraus folgert der EGMR mit Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung, dass eine Achtung nur in Hinblick auf solche elterlichen Überzeugungen zwingend ist, die nicht in Konflikt mit dem Recht des Kindes auf Erziehung stehen. Von daher dürften die Eltern das Bildungsrecht des Kindes nicht auf der Grundlage ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ablehnen.<sup>34</sup>

Fraglich ist, ob die klagenden Eltern ihre religiösen Überzeugungen gegen ihre Kinder missbrauchen, wenn ihre Klage – wie hier – auch zugunsten ihrer klagenden Kinder erhoben wurde. Dessen ungeachtet hält der EGMR an den davor genannten Grundsätzen fest: »Nevertheless, the Court agrees with the finding of the Freiburg Administrative Court that the applicant children were unable to foresee the consequences of their parents' decision for home education because of their young age. As it would be very difficult for the applicant children to take an autonomous decision for themselves at that age, the Court nevertheless regards the above principles to apply to the present case.«<sup>35</sup>

Die überzeugende Argumentation des EGMR ist lebensnah und sachgerecht. Sie beruht auf der banalen Einsicht, dass Kinder, die nahezu ausschließlich dem elterlichen Einfluss und ihrer Autorität ausgesetzt sind, wohl kaum in der Lage sind, für sich und ihren weiteren Werdegang und letztlich auch gegen ihre Eltern folgenreiche Entscheidungen zu treffen. Zumal es sich bei den Klägern um Kinder im Grundschulalter handelt.

Kritisch anzumerken ist, dass der EGMR zwar die Dominanz des Bildungsrechts gegenüber dem Elternrecht betont, aber einer Auseinandersetzung mit der Frage, wie der

28 EGMR, Urt. v. 23.7.1963, *Belgischer Sprachenfall*, Serie A 6 = EUGRZ 1975, 300.

29 *Grabenwarter* 2005 (Anm. 24), 213 (Rn. 69).

30 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03, S. 9. Sie bereits auch EKMR, Entsch. v. 6.3.1984, *Familie H.*, Nr. 10233/83; DR 37, 105, 108.

31 *Wildhaber* 2002 (Anm. 25), Art. 2 1. ZP, Rn. 24.

32 Wenn der Staat Hausunterricht zulässt, hat er das Recht, entsprechende Erziehungsstandards festzulegen, siehe *C. Langenfeld* (2001), Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Kap. 23, Fn. 63.

33 Sie bereits EGMR, Urt. v. 25.2.1982, *Campbell und Cosans* gegen *Vereinigtes Königreich*.

34 EGMR, Entscheidung v. 30.6.1993, *B.N. und S.N. v. Schweden*, Nr. 17678/91; EGMR, Entscheidung v. 9.7.1992, *Leuffen v. Deutschland*, Nr. 19844/92.

35 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03, 7.

Staat seiner Verpflichtung nachzukommen hat, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern in seinem Unterricht zu respektieren, ausweicht. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, dass das religiöse Erziehungsrecht der Eltern – wie der EGMR ausführt – durch die Grundschulbesuchspflicht nicht unverhältnismäßig beschränkt sei, da es den Eltern freigestellt sei, ihre Kinder nach der Schule und am Wochenende zu erziehen.<sup>36</sup> Denn es geht um das Elternrecht innerhalb des staatlichen Schulunterrichts und nicht um das selbstverständliche Erziehungsrecht der Eltern außerhalb der Schule. Der EGMR betonte in den *Dänischen Sexualkunde-Erziehungs-Fällen*<sup>37</sup>, »dass die Informationen oder Kenntnisse, die zum Unterrichtsprogramm gehören, auf objektive, kritische und pluralistische Art vermittelt werden«, ohne jede »Absicht der Indoktrination«. Dem Staat stehe es danach frei, die Elternrechte durch die Toleranz und weltanschauliche Neutralität des Unterrichts zu achten.<sup>38</sup> Diese Begründung überzeugt indessen nicht im Hinblick auf die Kläger in der *Konrad*-Entscheidung, deren religiösen Überzeugungen sich auch gegen die weltanschauliche Neutralität und den Pluralismus der staatlichen Grundschule wenden. In dieser Fallkonstellation missachtet der Staat offensichtlich die elterlichen Überzeugungen. Konsequenterweise müsste man fordern, dass die Schulpflicht an einer an staatlicher Neutralität und Pluralismus ausgerichteten Schule durch das Elternrecht verdrängt wird, wenn die Eltern aus religiösen Gründen nachvollziehbar und ernsthaft Neutralität und Pluralismus ablehnen. Dann müsste den Eltern auch zugestanden werden, ihre Kinder im Wege des Hausunterrichts zu unterrichten.<sup>39</sup> Die Schulpflicht bedeutet somit einen besonders krassen Eingriff in das religiöse Elternrecht und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung.

Der EGMR entwickelt im Fall der Familie *Konrad* keine eigenständige Argumentation für die Rechtfertigung der Schulpflicht. Den deutschen Behörden und Gerichten wird attestiert, dass ihre Entscheidungen sorgfältig durchdacht seien. Das Straßburger Gericht beschränkt sich auf die knappe Feststellung, dass die Annahme des BVerfG, das Erziehungsziel der Integration könne nicht ebenso effektiv durch Hausunterricht erzielt werden wie durch den Besuch der allgemeinen Grundschule, nicht irrtümlich sei. Die Konventionsstaaten hätten diesbezüglich einen Ermessensspielraum: »*The Court considers this presumption as not being erroneous and as falling within the Contracting States' margin of appreciation which they enjoy in setting up and interpreting rules for their education systems.*«<sup>40</sup> Nicht viel differenzierter äußert sich der EGMR zu der Feststellung des BVerfG zum berechtigten Interesse der Allgemeinheit, dem Entstehen von »Parallelgesellschaften« entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. »*The Court regards this as being in accordance with its own case-law on the importance of pluralism for democracy.*«<sup>41</sup>

36 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03, 8.

37 EGMR, EuGRZ 1976, 483 (485).

38 Wildhaber 2002, Art. 2 I. ZP, Rn. 167.

39 C. Tangermann (2006) »Homeschooling« aus Glaubens- und Gewissensgründen, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 51, 393-417, 406.

40 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03, 7 f.

Aus den genannten Gründen sei auch der Eingriff durch die Grundschulpflicht in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) sowie in die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) gerechtfertigt. Schließlich würden die klagenden Eltern auch nicht gegenüber solchen Eltern diskriminiert (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK), deren Kinder gemäß § 76 Abs. 1 SchulG-BaWü eine Befreiungsmöglichkeit von der Grundschulpflicht aufgrund einer Behinderung oder berufsbedingt fehlender Sesshaftigkeit in Anspruch nehmen könnten. Die Befreiung erfolge aus praktischen Gründen, nicht aber zu religiösen Zwecken. Dieser Unterschied rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung.

Festzuhalten bleibt indessen, dass der EGMR in übereinstimmender Wertung mit dem BVerfG vom Primat der Schulpflicht vor dem Elternrecht ausgeht. Dieser wird legitimiert durch die Integrationsfunktion des staatlichen Schulwesens in einem demokratisch-pluralistischen Gemeinwesen. Indessen ist die Sicherstellung von Vielfalt der elterlichen Erziehungsvorstellungen in der staatlichen Schule wegen der umfassenden erzieherischen Gestaltungsmacht des Staates laut EGMR und BVerfG nicht nur begrenzt unzulässig<sup>42</sup>, sondern auch in der Praxis kaum realisierbar und logisch widersprüchlich. Praktisch kaum realisierbar insofern, als eine geschlossene Bildungskonzeption mehr oder weniger unmöglich wird, wenn elterliche Erziehungsvorstellungen umfassend im staatlichen Erziehungsprogramm Berücksichtigung finden; logisch widersprüchlich insofern, als die Toleranz des Pluralismus in Intoleranz gegenüber diejenigen Auffassungen umschlägt, die inkommensurabel mit dem Pluralismus sind. Es ist daher zu klären, ob es Wege zur Institutionalisierung von Vielfalt gibt, die kompatibel mit der schulischen Integrationsfunktion sind.<sup>43</sup>

## V. Schulische Institutionalisierung von Vielfalt

In Zusammenhang mit den Entscheidungen des BVerfG und des EGMR stellen sich zwei grundsätzliche Fragen: Werden die bestehenden schulischen Institutionen der kulturellen Vielfalt bzw. religiös-weltanschaulichen Pluralität gerecht? Ist soziale Integration unter Einschluss der Institutionalisierung von Homeschooling möglich und zulässig? Dazu soll zunächst in der hier gebotenen Kürze untersucht werden, in welchem Umfang die religiösen Erziehungsvorstellungen der Evangeliumschristen-Baptisten in der staatlichen Pflichtschule, der Bekenntnisschule und beim Homeschooling jeweils realisiert werden können.

41 EGMR, Entscheidung v. 11.09.2006, *Konrad*, Nr. 355504/03, 8, mit Bezugnahme auf EGMR, Urt. v. 13.2.2003, *Refah Partisi*, Reports of Judgments and Decisions 2003-II, p. 301, § 89.

42 Das Elternrecht in Art. 2 S. 2 1. ZP geht nicht soweit, dass der Staat verpflichtet ist, seine Unterrichtspläne nach den Bedürfnissen der Eltern auszurichten (vgl. EGMR, *Kjeldsen*, EuGRZ 1976, 478, 485).

43 Die Frage nach der schulischen Integrationsfunktion stand im Mittelpunkt der Diskussion beim 61. Berliner Forum Schulrecht im Max-Planck Institut für Bildungsforschung am 18. und 19. Januar 2007.

## 1. Staatliche Pflichtschule

Die Verwirklichung des fundamentalchristlichen Glaubens in der staatlichen Pflichtschule ist sachlich und sozial unmöglich. Zum einen ist das streng an dem Wortlaut der Bibel orientierte göttliche Weltbild inkommensurabel mit der auf den modernen (Natur-)Wissenschaften beruhenden Fächerunterteilung, so dass ein Ausgleich der Rechtspositionen nach der Methode der praktischen Konkordanz von vornherein vergeblich ist. Das religiöse Weltbild der Evangeliumschristen richtet sich gegen den Szenentismus. Es lässt sich aufgrund seines Totalitätsanspruchs nicht in die Schranken des Religionsunterrichts einhegen. Zum anderen steht der Werteabsolutismus quer zur sozialen Zusammensetzung der Schüler. Dieser ist durch einen Werte- und Meinungspluralismus gekennzeichnet.

## 2. Freie Bekenntnisschule

Welche Alternative bleibt den Eltern, um ihre religiösen Überzeugungen bei der Bildung ihrer Kinder zu verwirklichen? Wenn der Staat nicht willens und wohl auch nicht in der Lage ist, die elterlichen Erziehungsvorstellungen in der staatlichen Schule zu verwirklichen, so folgt aus der Verpflichtung des Staates, diese zu »achten«, dass den Eltern die Gründung von freien Schulen nicht verwehrt werden darf.<sup>44</sup> Doch zu Recht bezweifelt *Christoph Tangermann*, dass unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Staat die Erziehungsvorstellungen der Eltern hinreichend respektiert, wenn die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, eigene Schulen zu gründen.<sup>45</sup> Aber selbst für den Fall, dass sie die notwendigen Mittel aufbringen, sind die Erfolgsaussichten der Gründung einer Bekenntnisschule im Grundschulbereich zweifelhaft. Die genetische Auslegung von Art. 7 Abs. 5 GG zeigt, dass aufgrund der Integrationsfunktion der Grundschule freie Bekenntnisschulen in der Primarstufe nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen, um eine kulturelle Segregation entgegenzuwirken.<sup>46</sup> Überdies verlangt Art. 7 Abs. 5 GG i. v. m. Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG, dass die Bekenntnisschule nicht in ihren »Lehrzielen« hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Wenn die fundamental-christlichen Erziehungsziele der Eltern auf die scharfe Abgrenzung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft ausgerichtet sind, ist eine Gleichwertigkeit mit den Lernzielen der staatlichen Schule nicht gegeben. Das BVerwG fordert ein Mindestmaß an Toleranz im Sinne der Duldsamkeit gegenüber abweichenden Überzeugungen sowie der Achtung und Förderung der individuellen Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit.<sup>47</sup> Zudem müsse eine ausreichende Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur gewährleistet sein, um die Kinder auf ein Leben in der Aufnahmegergesellschaft vorzubereiten.<sup>48</sup>

44 EGMR, *Kjeldsen*, EuGRZ 1976, 478, 483.

45 *Tangermann* 2006 (Anm. 39), 406.

46 R. Poscher/M. Neupert (2005), Die Rechtsstellung ausländischer und internationaler Schulen unter dem Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Internationalisierung des Privatschulangebots, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 244-254, 246 f.

47 BVerwG, Urt. v. 192.1992, 6 C 3.91

48 *Langenfeld* 2001 (Anm. 32), 566.

Die klagenden Eltern dürften kaum willens und in der Lage sein, die restriktiven Genehmigungsbedingungen zu erfüllen.

Die acht fundamental-christlichen Familien aus dem Landkreis Paderborn, die sich der Hoffnungslosigkeit ihres Begehrens auf einen ihrem Bekenntnis entsprechenden (Haus-)Unterricht wohl bewusst waren, sind unterdessen nach Österreich und Belgien, in Länder mit einer Homeschool-freundlicheren Rechtsordnung, abgewandert.<sup>49</sup> Die Beschränkung der Religionsfreiheit durch die Schulpflicht verhindert, dass in Deutschland zugewanderte religiöse Minderheiten ein nach ihren Werten bestimmtes Leben führen können. Der Minderheitenschutz der Religionsfreiheit läuft auf diese Weise ins Leere.<sup>50</sup>

Ist das religiös motivierte Homeschooling als Institutionalisierungsform geeignet, die vom BVerfG zugesprochene Integrationsfunktion der Schule zu erfüllen? Hierbei ist zwischen der Integration in die Funktionssysteme der modernen Gesellschaft und der Integration in die soziale Gemeinschaft der Evangeliumschristen-Baptisten zu unterscheiden. Das BVerfG setzt beide Integrationsformen in eine kulturelle Hierarchie, indem er letztere der staatlichen Pflichtschule unterordnet und sie als »Parallelgesellschaft« abstempelt. Damit stellt er sich indessen in Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 GG, der nach seiner eigenen Rechtsprechung eine auf religiösen Grundsätzen beruhende Lebensform schützt.<sup>51</sup> Anders der Supreme-Court in der bereits erwähnten Entscheidung *Wisconsin vs. Yoeder*: Die Amish stellen dem Gericht zufolge eine erfolgreiche soziale Einheit mit einer dreihundertjährigen Geschichte *innerhalb* der Gesellschaft dar und damit keine »Parallelgesellschaft«, auch wenn die Amish ein Leben abseits des »Mainstream« führen.<sup>52</sup> Die beim Homeschooling vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten seien zur Vorbereitung eines Lebens in der Gemeinschaft der Amish geeignet und effektiv. Versucht man diese bedenkenswerten Erwägungen bezogen auf die vorliegende Konstellation zu übertragen, stellen sich eine Reihe von schwierigen Fragen, die im Rahmen dieses Beitrags nur aufgeworfen, aber nicht diskutiert werden können.

1.) Verfügen die Evangeliumschristen-Baptisten über ein eigenes Netzwerk von Organisationen und Gemeinschaften, die ein Leben ihrer Mitglieder absichert? Nur wenn dies zutrifft, kann überhaupt von einer »Parallelgesellschaft« im strengen Sinne die Rede sein, wie am Anfang ausgeführt wurde.

49 Für diesen Hinweis danke ich Werner von den Hövel, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Düsseldorf.

50 So auch C. Möllers bei seiner Anmerkung zum BVerfG-Beschluss v. 31.5.2006, 2 BvR 1693/04 in der FAZ v. 31.7.2006, Nr. 175, 31: »Zunächst einmal schützt die Religionsfreiheit auch die gemeinschaftswidrigen Gebote eines radikalen Christentums. Alle rufen nach Werten. Wer nach ihnen lebt, sollte nicht als Bedrohung behandelt werden ... So irritiert es, dass Beschränkungen der Religionsfreiheit regelmäßig an Fällen nicht etablierter Religiosität erprobt werden. Denn die Religionsfreiheit schützt die Gesellschaft nicht vor Zumutungen, sie schützt diese Zumutungen.«

51 BVerfGE 32, 98 (Gesundbeter); 93, 1 (Kruzifix); FamRZ 2006, 1094 ff.

52 *Wisconsin vs. Yoder* (No. 70-110), 222 f.

2.) Wird diese Gemeinschaft auf der Grundlage einer Prognose auch zukünftig in der Lage sein, sich selbst zu reproduzieren?

3.) Wäre es verfassungsrechtlich zulässig, den staatlichen Erziehungsauftrag darauf zu beschränken, dass der Staat die im Rahmen des Homeschooling gesetzten elterlichen Erziehungsziele überprüft? Könnten die Eltern grundsätzlich, und wenn ja in welchen Grenzen, ermächtigt werden, eigenverantwortlich schulische Erziehungsziele zu setzen?

4.) Ist die Hierarchie der Kulturen mit der Kultur des Pluralismus an der Spitze veränderbar? Ist unter dem Vorzeichen ethnisch-religiöser Pluralität eine gleichwertige rechtliche Anerkennung von Kulturen und ihren Institutionen wie dem Homeschooling denkbar?

## VI. Gefährdung der schulischen Integrationsfunktion

Die wachsende Zahl der Homeschooling-Befürworter<sup>53</sup> ist nur ein Indiz für die schwindende Akzeptanz der staatlichen Pflichtschule bei Eltern und Kindern. Es gibt weitere – mehr oder weniger schleichende – Entwicklungen, die darauf hindeuten, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit der schulischen Integrationsfunktion eine zunehmende Lücke klafft<sup>54</sup>:

Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, dass zugewanderte Minderheiten, besonders türkischer Herkunft, signifikant häufiger keine und schlechtere Schulabschlüsse vorweisen können gegenüber ihren deutschen Mitschülern und ihnen signifikant häufiger grundlegende Kenntnisse im Lesen und Schreiben, Mathematik und Naturwissenschaften fehlen.<sup>55</sup> Das schulische Versagen verstärkt die Neigung zur Nichtakzeptanz der Lehrer und des Stundenplanes, zur Schulabstinentz, bis hin zur Gewalt gegen Mitschüler.

Deutsche Familien wechseln nicht selten den Wohnbezirk, in dem in der Mehrzahl ausländische Mitbürger leben. Es existieren bereits jetzt ganze Klassen, die ausschließlich von Migranten besucht werden.<sup>56</sup>

Neue religiöse Gemeinschaften, zum Beispiel im pietistischen-neuevangelikalen Spektrum, gründen erfolgreich eigene Bekenntnisschulen im Grundschulbereich.<sup>57</sup> Es

53 In Deutschland werden derzeit 600-700 Kinder im Wege des Homeschooling unterrichtet. In den USA sollen es zwischen einer und zwei Millionen sein. *T. Spiegler* (2005), Kann Ordnungswidrigkeit Bildung sein? – Das Spannungsfeld zwischen Home Education und Schulpflicht in Deutschland aus soziologischer Perspektive, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 71-82.

54 Die Diskussion hat mittlerweile auch das Feuilleton erreicht. Vgl. »Das Beste fürs Kind. Die Flucht in die Privatschule und ihre bedrohlichen Folgen« (FAZ, 14.02.2007, Nr. 38, 31).

55 S. Konsortium Bildungsberichterstattung (Hg.) (2006), Bildung in Deutschland. Eine indikatoren gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.

56 In Nordrhein-Westfalen sollen ab 2008 die Schulbezirke aufgelöst werden, vgl. Die Zeit, 1.2.2007, Nr. 6, 58.

57 Für diesen Hinweis danke ich Johann Peter Vogel, Berlin.

ist in Zukunft mit einer Zunahme der Gründung freier Schulen durch zugewanderte Minderheiten zu rechnen.<sup>58</sup>

Auch die Zahl derjenigen Eltern wächst, die ihre Kinder an freien Schulen anmelden.<sup>59</sup> Dies erfolgt nicht nur wegen des besonderen pädagogischen Angebots und des häufig besseren Abschneidens freier Schulen beim PISA-Leistungsvergleich, sondern auch weil der Anteil ausländischer Mitschüler gering ist. Neben einer tendenziellen ethnischen Segregation kommt somit eine soziale Aufspaltung hinzu. Die an Ersatzschulen erhobenen Schulgelder erreichen, bedingt durch eine chronische staatliche Unterfinanzierung, häufig eine Höhe, die nur noch von zahlungskräftigen Eltern geleistet werden können.<sup>60</sup> Dadurch wird die soziale Ausgewogenheit in der Zusammensetzung der Schüler ausgehebelt. Das Sonderungsverbot in Art. 7 Abs. 4 S.3 GG spielt in den letzten Entscheidungen des BVerfG eine immer geringere Rolle.<sup>61</sup>

Im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung wächst die Bedeutung weltweit agierender Unternehmen, die auf die Mobilität ihrer Mitarbeiter und deren Familien angewiesen sind. Der Bedarf für internationale (Ersatz-)Schulen, die nach einem global einheitlichen Stundenplan unterrichten, steigt.<sup>62</sup>

Ganze Regionen in Deutschland werden, schulisch betrachtet, »entstaatlicht«. Aufgrund des Bevölkerungsschwundes, besonders in Ostdeutschland, werden zahlreiche staatliche Schulen geschlossen.<sup>63</sup> In diese Lücke treten oft Schulen in freier Trägerschaft.<sup>64</sup>

Die Befürchtung ist nicht unberechtigt, dass in Zukunft die Desintegration der Schüler nach ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit sowie ihrer sozialen Herkunft zunimmt und die staatliche Pflichtschule immer weniger Schüler erreicht mit der Folge, dass die schulische Integrationsfunktion tendenziell gefährdet ist.

## VII. Schluss

Das Konzept der »Parallelgesellschaft« ist begrifflich wie empirisch nicht erschöpfend geklärt. Sowohl in der Rechtsprechung des BVerfG als auch in derjenigen des EGMR, der an die Argumentation des BVerfG anschließt, zielt der dort verwendete Begriff der »Parallelgesellschaft« einseitig auf die kulturelle Abwertung von Minderheiten gegen-

58 Langenfeld 2001 (Anm. 32), 556.

59 Im Schuljahr 2005/2006 besuchten 873.000 Schüler Schulen in freier Trägerschaft, 2,9 Prozent mehr als im Vorjahr und 52 Prozent mehr als 1992 (FAZ, 29.12.2006, Nr. 302, S. 1).

60 Ein besonders krasses Beispiel bietet Großbritannien. Für den Besuch einer privaten »primary school« müssen die Eltern teilweise 3.500 Pfund im Jahr zahlen, das sind rund 15.000 Euro (FAZ, 25.3.2006, Nr. 72, 13).

61 Vgl. Beiträge in: F. Hufen/J.P. Vogel (Hg.) (2006), Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft? Rechtsprechung und Realität im Schutzbereich eines bedrohten Grundrechts. Berlin: Duncker und Humblot.

62 FAZ, 1.2.2007, Nr. 27, S. B 1; Beilage »Internate und Privatschulen«; FAZ, 10.2.2007, Nr. 35, S. C 1.

63 S. FAZ, 17.11.2006, Nr. 268, 45.

64 J. Banse, (2006) Flächendeckende Schulangebote durch freie Träger am Beispiel Sachsen-Anhalts, in: F. Hufen/J.P. Vogel 2006 (Anm. 61), 197-202.

über der Mehrheitsgesellschaft. Der Pluralismus verdrängt in der Hierarchie der Kulturen religiöse Lebensformen trotz der überragenden Bedeutung des durch Art. 4 Abs. 1 GG gewährleisteten Minderheitenschutzes. Die staatliche Pflichtschule ist vor dem Hintergrund von Globalisierung und Migrationsbewegungen de facto zunehmend nicht in der Lage, ihre Integrationsfunktion zu erfüllen. Die »Kulturalisierung« der Gesellschaft macht es notwendig, über neue Formen der Institutionalisierung von Vielfalt und der sozialen Integration gerade im Hinblick auf die schulische Erziehung nachzudenken.